

Rechtliche Ausführungen zur Verschreibungsbefugnis von Zahnärztinnen und Zahnärzten:

- Das Zahnheilkundengesetz, insbesondere § 1 Abs. 3 ZHG, sowie die zahnärztliche Approbation, berechtigen approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde. Die Ausübung der Zahnheilkunde umfasst dabei die Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.
- Hieraus leitet sich die Verschreibungsbefugnis der Zahnärztin / des Zahnarztes ab.
- Diese begrenzt sich daher auf die Verschreibung von Medikamenten, welche zur Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten erforderlich sind.
- Eine ordnungsgemäße Verschreibung setzt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.01.2015 (AZ: I ZR 123/13) eine zuvor ergangene eigene Diagnose und Therapieentscheidung des behandelnden Arztes voraus.

In den Fällen, in welchen eine Zahnärztin / ein Zahnarzt ein Medikament verordnet, welches offensichtlich und unzweifelhaft nicht für die Behandlung einer Zahn-, Mund- oder Kiefererkrankung geeignet ist, kann eine solche eigene Diagnose und Therapieentscheidung nicht erfolgt sein.

Aus diesem Grund ist eine Verschreibung von Medikamenten außerhalb der Zahnheilkunde nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Verschreibung, so ist die Apothekerin / der Apotheker nicht verpflichtet das verlangte Arzneimittel auszuhändigen.